



An  
Bürgermeister  
Dirk Schauenberg  
Rathaus  
47506 Neukirchen-Vluyn

Neukirchen-Vluyn, 02.09.2026

**Stellungnahme der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW betreffend die beabsichtigte Anordnung bzw. Ersatzvornahme nach § 123 GO NRW**

hier: zur Weiterleitung an den Kreis Wesel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schauenberg,

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn nimmt Bezug auf das Anhörungsschreiben des Kreises Wesel vom 31.08.2026 betreffend die beabsichtigte Anordnung zur Aufstellung von Einzelfallsatzungen für Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW sowie die angeordnete Ersatzvornahme.

Die SPD-Fraktion hält an ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den vorgesehenen Einzelfallsatzungen fest und ist auch weiterhin zu keiner Zustimmung bereit.

Dabei verkennt die SPD-Fraktion nicht, dass nach den vorliegenden Stellungnahmen der Verwaltung, der Kommunal Agentur NRW sowie den bisherigen gerichtlichen Entscheidungen gewichtige Argumente für eine grundsätzliche Beitragserhebungspflicht bestehen. Die vorliegenden Unterlagen gehen überwiegend davon aus, dass eine Beitragserhebungspflicht besteht und dass die Kommunalaufsicht die bisherige Ablehnung des Rates als rechtswidrig bewertet. Von daher haben sich einige Ratsmitglieder in den Abstimmungen enthalten.

Gleichzeitig bestehen aus Sicht der SPD-Fraktion erhebliche tatsächliche und rechtliche Zweifel daran, ob die konkreten Maßnahmen im Bereich der Hochstraße und des Alten Pastorats tatsächlich in vollem Umfang als beitragsfähige Verbesserungen im Sinne des § 8 KAG NRW gewertet werden können.

Die SPD-Fraktion teilt ausdrücklich die Einschätzung zahlreicher Anliegerinnen und Anlieger, dass die Unterhaltungspflicht der Stadt hinsichtlich der betroffenen Straßen über viele Jahre hinweg nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen worden ist. Die Straßen wiesen bereits über lange Zeiträume erhebliche Schäden und Verschleißerscheinungen auf. Vor diesem Hintergrund erscheint die Abgrenzung zwischen einer beitragsfreien Instandsetzung

beziehungsweise Erneuerung infolge unterlassener Unterhaltung einerseits und einer beitragspflichtigen Verbesserung andererseits als besonders problematisch.

Auch die von der Kommunal Agentur NRW erstellte rechtliche Stellungnahme macht deutlich, dass die Frage, ob bei der Verkehrsfläche tatsächlich eine beitragsfähige Verbesserung vorliegt, letztlich eine Einzelfallentscheidung der Gerichte darstellt. Dort wird ausdrücklich ausgeführt, dass die Beurteilung, ob die Maßnahmen über eine bloße Instandhaltung hinausgehen, gegebenenfalls durch weitere Gutachten und eine gerichtliche Prüfung erfolgen müsse.

Dabei ist hervorzuheben, dass die Rechtsprechung des OVG NRW wiederholt betont hat, dass nicht jede technische Modernisierung oder der Einsatz zeitgemäßer Baumaterialien automatisch eine beitragsfähige Verbesserung begründet. Vielmehr ist maßgeblich, ob gegenüber dem ursprünglichen Ausbauzustand tatsächlich ein zusätzlicher, wirtschaftlich relevanter Vorteil für die Anliegergrundstücke entsteht. Ebenso hat die Rechtsprechung herausgestellt, dass reine Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht beitragsfähig sind. Diese Abgrenzung ist im vorliegenden Fall nach Auffassung der SPD-Fraktion keineswegs abschließend geklärt.

Hinzu kommt, dass selbst das vorliegende Gutachten und die rechtliche Stellungnahme einräumen, dass hinsichtlich der Verkehrsflächen eine konkrete und einzelfallbezogene Begründung erforderlich ist, weshalb die vorgenommenen Maßnahmen über eine reine Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahme hinausgehen sollen. Die dort genannten tatsächlichen Umstände, insbesondere die vorhandenen Spurrinnen, Niveauunterschiede und Tragfähigkeitsprobleme, können ebenso als Resultat eines über Jahre aufgelaufenen Instandhaltungsdefizits gewertet werden.

Die SPD-Fraktion sieht sich deshalb nicht in der Lage, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber zu vertreten, dass die Voraussetzungen einer beitragspflichtigen werterhöhenden Investition zweifelsfrei vorliegen. Gerade weil die bisherigen Satzungen bereits erfolgreich gerichtlich angegriffen wurden und die ursprünglichen Einzelfallsatzungen als nichtig angesehen wurden, besteht weiterhin ein erhebliches Konflikt- und Prozessrisiko.

Die SPD-Fraktion geht davon aus, dass im Falle einer Anordnung oder Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht erneut gerichtliche Verfahren durch betroffene Anlieger eingeleitet werden. Die Erfolgsaussichten solcher Klagen können von der SPD-Fraktion mangels vertiefter rechtlicher Prüfung nicht abschließend beurteilt werden. Angesichts der komplexen Rechtslage erscheint jedoch keineswegs ausgeschlossen, dass weitere langjährige gerichtliche Auseinandersetzungen folgen werden.

Aus Sicht der SPD-Fraktion besteht daher die Gefahr, dass durch eine aufsichtsbehördliche Ersatzvornahme zusätzliche finanzielle Belastungen und Verfahrenskosten ausgelöst werden, ohne dass damit eine nachhaltige rechtliche Befriedung des Konflikts erreicht wird. Die Stadt Neukirchen-Vluyn könnte dadurch erneut mit erheblichen Verwaltungs- und Prozesskosten belastet werden. Zudem sieht § 123 GO NRW ausdrücklich vor, dass die Kosten einer Ersatzvornahme von der Gemeinde zu tragen sind.

Zusammenfassend hält die SPD-Fraktion fest:

Seite 2

Anschrift:

Rathaus

Hans-Böckler-Str. 26  
47506 Neukirchen-Vluyn

Telefon: 02845 – 391 219  
Telefax: 02845 – 391 219

Bürozeiten:

Mi. 15:00 -18:00 Uhr

E-Mail:

spd-fraktion@neukirchen-vluyn.de

- Die SPD-Fraktion lehnt den Erlass der vorgesehenen Einzelfallsatzungen weiterhin ab.
- Es bestehen aus Sicht der SPD-Fraktion weiterhin erhebliche Zweifel daran, dass hinsichtlich aller betroffenen Maßnahmen zweifelsfrei beitragsfähige Verbesserungen und nicht lediglich die Beseitigung langjähriger Substanzverluste vorliegen.
- Die SPD-Fraktion teilt die Auffassung vieler Anlieger, dass bestehende Schäden zumindest teilweise auf unzureichende Unterhaltung der Straßen in den vergangenen Jahren zurückzuführen sind.
- Die rechtliche Bewertung der Maßnahmen ist komplex und nach Auffassung der SPD-Fraktion nicht in allen Punkten abschließend geklärt.
- Es ist damit zu rechnen, dass eine Ersatzvornahme weitere gerichtliche Verfahren nach sich zieht und zusätzliche Kosten für die Stadt verursacht.

Vor diesem Hintergrund bleibt die SPD-Fraktion bei ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den vorgesehenen Einzelfallsatzungen

Gez.

Dr. Horst Baier  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender